



(Raum für weitere amtlich zugelassene Eintragungen)

Weitere HU:

- vorübergehende Stilllegung
- endgültige Außerbetriebsetzung

H



Unterschrift

Zur Beachtung!

Die Angaben müssen ständig den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Änderungen sind der zuständigen Zulassungsbehörde nach Maßgabe der für die Fahrzeugzulassung geltenden Rechtsvorschriften anzuzeigen.

Bei Veräußerung des Fahrzeugs sind dem Erwerber gegen Empfangsbescheinigung die Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II, der HU-Bericht und die AU-Prüfbescheinigung auszuhändigen. Die Empfangsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift des Erwerbers vollständig enthalten und ist vom Veräußerer unverzüglich der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Unterlassung der vorgeschriebenen Meldepflichten (Abmeldung, Umschreibung bei Erwerb oder Umzug, in einen anderen Zulassungsbezirk, Meldung anderer Veränderungen) kann durch Geldbußen geahndet werden sowie weitere Nachteile (Steuer, Versicherung, ggf. Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs) zur Folge haben.

Definition der Felder:

- | Feld    | Bezeichnung  |
|---------|--|
| B       | Datum der Erntzulassung des Fahrzeugs                            |
| D.1     | Marke  |
| D.2     | Typ/Variante/Version   |
| D.3     | Handelsbezeichnung   |
| E       | Fahrzeugidentifikationsnummer                                    |
| F.1     | Technisch zulässige Gesamtmasse in kg                            |
| F.2     | Im Zulassungsmittelstaat zulässige Gesamtmasse in kg             |
| G       | Im Zulassungsmittelstaat zulässige Gesamtmasse in kg (Leermasse) |
| H       | Gültigkeitsdauer   |
| I       | Datum dieser Zulassung   |
| J       | Fahrzeugklasse   |
| K       | Nummer der EG-Typgenehmigung oder ABE                            |
| L       | Anzahl der Achsen  |
| O.1     | Technisch zulässige Vordringelast gebremst in kg                 |
| O.2     | Technisch zulässige Vordringelast ungebrems in kg                |
| P.1     | Hybräum in m <sup>3</sup>  |
| P.2/P.4 | Nennleistung in kW/Nenn Drehzahl bei min <sup>-1</sup>           |
| P.3     | Kraftstoffart oder Energiequelle                                 |
| Q       | Leistungsgewicht in kW/kg (nur bei Kraftträdern)                 |
| R       | Farbe des Fahrzeugs  |
| S.1     | Sitzplätze einschließlich Fahrersitz                             |
| S.2     | Sitzplätze   |
| T       | Höchstgeschwindigkeit in km/h                                    |
| U.1     | Standgeräusch in dB (A)  |
| U.2     | Drehzahl in min <sup>-1</sup> zu U.1                             |
| U.3     | Fahrgeräusch in dB (A)   |
| V.7     | CO <sub>2</sub> (in g/km) kombinierter Wert                      |
| V.9     | Für die EG-Typgenehmigung maßgebliche Schadstoffklasse           |
| (2)     | Hersteller-Kurzbezeichnung                                       |
| (2.1)   | Code zu (2)  |
| (2.2)   | Code zu D.2 mit Prüfziffer                                       |
| (3)     | Prüfziffer zur Fahrzeug-identifizierungsnummer                   |
| (4)     | Art des Aufbaus  |
| (5)     | Bezeichnung der Fahrzeugklasse und des Aufbaus                   |

- (6) Datum zu K
- (7) Technisch zulässige maximale Achslast/Masse je Achsgruppe in kg
- (7.1) Achse 1 bis (7.3) Achse 3
- (8) Zulässige maximale Achslast im Zulassungsmittelstaat in kg
- (8.1) Achse 1 bis (8.3) Achse 3
- (9) Anzahl der Antriebsachsen
- (10) Code zu P.3
- (11) Code zu R
- (12) Rauminhalt des Tanks bei Tankfahrzeugen in m<sup>3</sup>
- (13) Stützlast in kg
- (14) Bezeichnung der nationalen Emissionsklasse
- (14.1) Code zu V.9 oder (14)
- (15) Bereifung
- (15.1) auf Achse 1 bis (15.3) auf Achse 3
- (16) Nummer der Zulassungsbescheinigung Teil II
- (17) Merkmal zur Betriebsbescheinigung
- (18) Länge in mm
- (19) Breite in mm
- (20) Höhe in mm
- (21) Sonstige Vermerke
- (22) Bemerkungen und Ausnahmen

Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3):  
Andere als die angegebenen Bereifungen können im Rahmen der gültigen Betriebsbescheinigung/EG-Typgenehmigung am Fahrzeug angebracht werden. Ein zusätzliches Gutachten und die Änderung oder Neuausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I ist hierfür nicht erforderlich.

Hinweis zu Feld (22):  
Eine der mit EG-Typgenehmigung, Allgemeiner Betriebsbescheinigung oder Einzelbetriebsbescheinigung genehmigte bzw. in dem nach § 21 StVZO erstellten Gutachten als vorschriftsmäßig bescheinigte Anhängerkupplung ist spätestens im Zuge jeder neuen Befassung nach § 27 Abs. 1 StVZO in die Zulassungsbescheinigung Teil I oder in einem Beiblatt zur Zulassungsbescheinigung Teil I aufzunehmen.

ZBI

000000000